

MOTION der Geschäftsleitung des Kantonsrates

betreffend Totalrevision des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements des Kantonsrates

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates wird beauftragt, das Kantonsratsgesetz und das Geschäftsreglement des Kantonsrates einer Totalrevision zu unterziehen und dem Kantonsrat zu unterbreiten.

Geschäftsleitung des Kantonsrates

Karin Egli-Zimmermann
Kantonsratspräsidentin

Roman Schmid
Ratssekretär

Begründung

Das geltende Kantonsratsgesetz wurde am 5. April 1981 erlassen, das Geschäftsreglement am 15. März 1999. Beide wurden bis heute bis zu 40-mal revidiert. Die Erlasse sind in die Jahre gekommen und stellen keine sprachliche und systematische Einheit mehr dar. Auslegungsentscheide der Geschäftsleitung sind notwendig, was die Übersichtlichkeit nicht erhöht. Eine systematische und sprachliche Totalrevision ist notwendig geworden.

Diese Totalrevision soll als Chance genutzt werden, um die zürcherischen Eigenheiten der Organisation und des Verfahrens des Kantonsrates (wieder) zur Geltung bringen. Weiter soll sie die bisherigen und künftigen Entwicklungen des Parlamentarismus aufnehmen und die Instrumente des Kantonsrates so verbessern, dass dieser seine verfassungsmässigen Aufgaben wirkungsvoller wahrnehmen kann.

Um diese Ziele zu erreichen, braucht es einerseits eine neue Systematik, die flexibel neue Sachverhalte aufnehmen kann. Andererseits sind das geltende Recht und die gelebte Praxis pragmatisch nachzuführen. Schliesslich sind Neuerungen aufzunehmen, um den heutigen Anforderungen an den Kantonsrat gerecht zu werden.

Dabei stehen insbesondere folgende Aspekte im Vordergrund: Das Verfahren der parlamentarischen Initiative ist anzupassen. Weiter soll der zunehmenden Bedeutung der parlamentarischen Kontrolle, der verwaltungsexternen staatlichen Aufgabenerfüllung (Public Corporate Governance) und der Verordnungsgebung Rechnung getragen werden. Im Bereich der Gesetzgebung sind die Anforderungen an die Berichterstattung des Regierungsrates zu klären. Bei den Wahlen in die obersten Gerichte gilt es das Vorverfahren so anzupassen, dass die Information und Koordination optimiert werden. Die Totalrevision bietet auch die Möglichkeit, die Organisation des Kantonsrates und seiner Kommissionen zu überdenken und zu justieren.